

A large green arrow graphic pointing to the right, partially visible on the left edge of the page.

Stellungnahme

DEKRA Konzernrepräsentanz | Behrenstr. 29 | 10117 Berlin
Telefon: (030) 98 60 98 8 10 | E-Mail: buero-berlin@dekra.com

Bundesministerium für Verkehr
Referat StV 21
11030 Berlin

Berlin, 22. August 2025

DEKRA Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

allein im Straßenverkehr verlieren weltweit jedes Jahr noch immer mehr als eine Million Menschen ihr Leben. Ein vollumfänglicher, akteursübergreifender Einsatz für die ehrgeizige „Vision Zero“ – eine Welt ohne Verkehrstote – ist alternativlos.

Mit ihrer hundertjährigen Erfahrung und rund 49.000 Beschäftigten ist DEKRA die weltweit größte, nicht börsennotierte unabhängige Prüf- und Expertenorganisation. Im Bereich der Fahrzeugprüfung setzen wir uns vehement für die Verkehrssicherheit ein. Ein Beispiel hierfür sind unsere Tätigkeiten in den Bereichen Schadengutachten, Unfallforschung oder Prüfungen am Gesamtfahrzeug. Mit rund 32 Millionen Fahrzeugprüfungen im Jahr sind wir der weltweit führende Dienstleister. Auch im Bereich der neuen Mobilität ist es uns ein Anliegen, für Sicherheit zu sorgen. Dies realisieren wir durch die Prüfung von Elektrokleinstfahrzeugen und E-Bikes, durch Prüfungen der Batteriesicherheit und nicht zuletzt durch Prüfungen von automatisierten und vernetzten Fahrzeugtechnologien. Dafür setzen sich unsere Experten des DEKRA Technology Center in Klettwitz (Brandenburg) auf dem größten Testareal dieser Art in Europa jeden Tag ein.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:

- 1. Unfallforschung im Straßenverkehr:** Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit den angestrebten Novellierungen die vertiefte Unfallursachenforschung im Straßenverkehr im Sinne der Verkehrssicherheit fortentwickelt werden soll. Die DEKRA Unfallforschung nutzt seit langem die GIDAS-Daten für die Unfallforschung. Dabei sind Umfang und Qualität der Daten weltweit einmalig. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Fortentwicklung der Unfalluntersuchung muss konsequent in die Praxis umgesetzt werden und darf als kritisches Digitalisierungsvorhaben nicht aufgeschoben werden. Ebenfalls begrüßen wir, dass das Verhalten von Fahrzeugen mit automatisierten Fahrfunktionen und neuartigen Steuerungskonzepten direkt nach der Markteinführung untersucht und erforscht werden soll. Aufgrund der zu erwartenden Leistung der Systeme und der geringen Marktdurchdringung ist mit einer sehr geringen Beteiligung im Unfallgeschehen zu rechnen. Um eine hinreichende Stückzahl zu erreichen, sind aus unserer Sicht andere als bislang eingeschlagene Wege zur Identifikation derartiger Kollisionen erforderlich.
- 2. Digitalisierung von Fahrzeugpapieren:** Wir unterstützen auch die Umsetzung zeitgemäßer digitaler Leistungen und die notwendigen Grundlagen für die Digitalisierung von Fahrzeugpapieren. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den digitalen Führerschein ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Unser Ziel ist die Einführung einer „Digitalen Fahrzeugakte“, in der der gesamte Lebenszyklus eines Fahrzeugs abgebildet werden kann – von der Homologation bis zur Verschrottung. Neben dem Fahrzeugschein sollten auch die Bescheinigung über die HU und ggf. der AU-Nachweis sowie weitere relevante Dokumente wie Änderungsabnahmen, Kfz-Versicherungsschein oder der „State of Health“ der Batterie bei Elektrofahrzeugen integriert werden.
- 3. Bereich des automatisierten Fahrens:** Im Entwurf zum KBAG findet sich der Begriff „autonome“ Fahrfunktion wieder. Im Gegensatz dazu wird im Entwurf zum StVG überwiegend der Begriff „automatisierte“ Fahrfunktion verwendet und in der AFGBV „automatisierte oder autonome“ Fahrfunktion. Der Begriff „automatisierte“ Fahrfunktion ist im Hinblick auf internationale Standards (SAE J3016 und ISO SAE PAS 22736) passender und sollte durchgehend verwendet werden – „autonom“ sollte aufgrund der Missverständlichkeit nicht mehr verwendet werden.

Es ist aus Sicht von DEKRA nicht ersichtlich, warum die §§1a...i StVG nur Fahrzeuge mit automatisierten und autonomen Fahrfunktionen regeln, Fahrzeuge mit Fernlenkfunktion in der Entwurfsfassung aber außer in §63g...i StVG keine Erwähnung finden. Die Regelungen zur automatisierten Fahrfunktion sollten daher sinngemäß auch auf Fahrzeuge mit Fernlenksystem übertragen werden, dies gilt z. B. auch für §12 StVG. Die Anpassungen im StVG

berücksichtigen weiterhin nicht die Bedeutung von Software für moderne Fahrzeuge; wenn sich die Entwurfsfassung des StVG auf Fahrzeugteile und technische Änderungen bezieht, wird nicht deutlich, dass dies (auch) die im Fahrzeug implementierten Softwarefunktionen umfasst; es wäre daher zu begrüßen, wenn dies stärker Einfluss in den Gesetzestext findet.

- 4. Änderung Artikel 1 § 63i Abs. 1 Nr. 5 c):** „den Daten von sonstigen Aufzeichnungsanlagen, die den betroffenen öffentlichen Verkehrsraum **erfassen**,“

Nicht jede Aufzeichnungsanlage dient der Überwachung des betroffenen öffentlichen Verkehrsraums. Das Wort „erfassen“ ist an dieser Stelle neutraler und schließt weniger Anlagen aus.

- 5. Ergänzung Artikel 1 § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1:** „für die Zwecke des § 32 Absatz 1 Nummer 1 oder 9 an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge, an Fahrzeughersteller oder an verantwortliche Teilehersteller, Werkstätten oder sonstige Produktverantwortliche **sowie Überwachungsorganisationen und Technische Prüfstellen**, um Folgendes zu ermöglichen oder zu unterstützen:“
- 6. Ergänzung in § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG:** „1. Familiennamen, Geburtsnamen, sonstige frühere Namen, Vornamen, Ordens- oder Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokumentes, **gültige E-Mail-Adresse** und“

Bei dem Erlangen der Fahrerlaubnis wollen die Technischen Prüfstellen zu bestimmten Punkten über E-Mail mit den Bewerberinnen und Bewerbern kommunizieren. Zur vollständigen Digitalisierung des Prozesses mit den Fahrerlaubnisbehörden ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, diese Angabe im Sinne der Rechtssicherheit mit anzuführen.

- 7. Artikel 1 (StVG): §6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 StVG:** Gemäß diesem Abschnitt soll die Regelungskompetenz für regelmäßige Prüfung (AU, HU, SP u.a.) beim BMV, auch ohne Einbindung des Bundesrates, liegen.

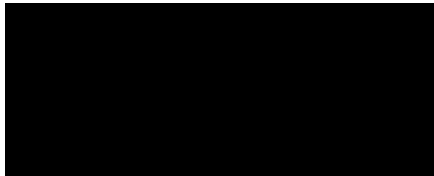
§ 6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 referenzierte bisher lediglich auf die Ermächtigungsgrundlage des §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVG. Diese Bezugnahme ist aber aufgrund des stetigen technischen Fortschritts und des Bedürfnisses, diesen zeitnah und effektiv zur Anwendung zu bringen -

insbesondere auch im Bereich der regelmäßigen Haupt- und Abgasuntersuchung sowie der Sicherheitsprüfung – nicht umfassend genug. Während von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVG mit dem dortigen Begriff „Prüfung“ die anlassbezogene oder auch regelmäßige Prüfung von Fahrzeugteilen und die anlassbezogene Prüfung von Fahrzeugen erfasst werden soll, wird die regelmäßige Hauptuntersuchung einschließlich ihres Untersuchungsteils der Abgasuntersuchung und die regelmäßige Sicherheitsprüfung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StVG umfasst. Um diesen wichtigen Aspekt künftig bedarfsgerecht berücksichtigen zu können, schlägt der VO in diesem Entwurf die Ergänzung um „**Nummer 6**“ in § 6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 StVG vor. Beispiele zur Durchführung der Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, sind unter anderem: Anpassungen, Aktualisierungen und Neufassungen von Bezugnahmen in Rechtsverordnungen (z. B. Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) auf amtliche Bekanntmachungen (Richtlinien, Merkblätter, Auslegungshilfen oder sonstige Verlautbarungen) im Verkehrsblatt oder in anderen Publikationsmedien, zum Beispiel zur Haupt- und Abgasuntersuchung sowie der Sicherheitsprüfung.

Bewertung DEKRA: Vom Bundesministerium für Verkehr verkündete Verordnungen werden in der Regel durch die Länder ausgeführt und die Ausführung durch die Länderbehörden beaufsichtigt. Die Zuständigkeiten im Bereich der StVZO umfassen nicht nur die Benennung, sondern auch die Anerkennung und Aufsicht verschiedener Akteure. In Anbetracht der Tatsache, dass die Fahrzeugtechnik derzeit eine Transformationsphase durchläuft, (Digitalisierung, Elektrifizierung) ist es nicht absehbar, welche Prüfumfänge zukünftig erforderlich sind. Komplexe technische Sachverhalte benötigen womöglich moderner, nicht-statischer, fachgebietsgetrennter Prüfungen, die im erheblichen Maße von den konventionellen abweichen. Um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Prüfregimes im Sinne der Verkehrssicherheit bestmöglich zu gewährleisten, ist aus Sicht von DEKRA die Länderbeteiligung im Zuge der Verordnungsermächtigung zu empfehlen. Wir regen daher an, die derzeitige Formulierung in § 6 Abs. 7 Nr. 1 beizubehalten: *„zur Durchführung der Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder“*

Über die Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren legislativen Prozess freuen wir uns und stehen für weitergehende Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen




Leiterin
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin



Senior Referent
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

Über DEKRA



Seit 100 Jahren steht DEKRA für Sicherheit. 1925 mit dem ursprünglichen Ziel gegründet, die Verkehrssicherheit durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten, hat sich DEKRA zur weltweit größten unabhängigen nicht börsennotierten Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung entwickelt. Heute begleitet das Unternehmen als globaler Partner seine Kunden mit umfassenden Dienstleistungen und Lösungen, um Sicherheit und Nachhaltigkeit weiter voranzutreiben – ganz im Sinne des DEKRA Jubiläumsmottos „Securing the Future“. Im Jahr 2024 hat DEKRA einen Umsatz von 4,3 Milliarden Euro erzielt. Rund 48.000 Mitarbeitende sind in etwa 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. Mit rund 33 Millionen Fahrzeugprüfungen im Jahr 2024 ist DEKRA weltweit führend und trägt zur sicheren und nachhaltigen Transformation des Mobilitätssektors bei. Zum DEKRA Dienstleistungsportfolio gehören dabei u.a. die Bereiche Schadengutachten, Unfallforschung sowie Prüfungen am Gesamtfahrzeug.